

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Ihsanprojects – Initiative für Gesundheit und Bildung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Ihsanprojects – Initiative für Gesundheit und Bildung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen (mildtätige Zwecke).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Mittel für die vorgenannten Förderzwecke und die teilweise Weiterleitung der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr.2 Abgabenordnung). Ferner an nicht-deutsche Organisationen. Förderungsfähig sind juristische Personen, die im Rahmen eines Typenvergleichs aus deutscher Sicht rechtsfähig sind. Weiterhin muss die tatsächliche Tätigkeit der Körperschaft im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht stehen.

Der Verein hat zum Ziel Menschen jeden Alters im Bereich des Gesundheitswesens Unterstützung zu gewährleisten. Dies umfasst jede Hilfe im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge, die Behandlung und die Nachsorge. Hierzu übernimmt der Verein in Zusammenarbeit mit lokalen Arztpraxen und Apotheken die Behandlungskosten von mittellosen Menschen, denen eine Behandlung ansonsten verwehrt bliebe. Ferner sieht der Verein die Zahlung von Pflegegeld an pflegende Mütter kranker Kinder vor.

Der Verein darf auch Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser und Arztpraxen materiell mit medizinischem Verbrauchsmaterial, Medizinprodukten oder durch Maßnahmen zur Digitalisierung unterstützen. Hierzu gehören insbesondere Kinderkliniken und Kinderarztpraxen, die sich bereits im Vorfeld durch ein hohes soziales Engagement ausgezeichnet haben.

Der Verein hat weiterhin zum Ziel, notleidende Menschen durch Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Hierzu zählen neben Hilfsmaßnahmen der gesundheitlichen Versorgung auch Unterstützung auf dem Gebiet der Ernährung und Bildung, wie die Übernahme der Nahrungsmittelkosten und Schulkosten.

Zur Jugendhilfe gehört insbesondere die Unterstützung bestehender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, wie Freizeit- und Sportclubs durch finanzielle und materielle Unterstützung. Weiterhin die Förderung und Unterstützung in jeder zulässigen Art und Weise von Einrichtungen und Maßnahmen, die einer positiven sozialen Entwicklung dienen.

Zur Förderung der Volks- und Berufsbildung gehört die Unterstützung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Gewährleistung grundlegender schulischer Bildung, sowie die Unterstützung von Ausbildungseinrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit. Durch die finanzielle Förderung engagierter Autoren im Bereich Bildung soll Jugendlichen der Zugang zur allgemeinen schulischen Bildung vereinfacht werden. Gefördert werden auch Einrichtungen zur schulischen Nachhilfe mit materiellen und finanziellen Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können volljährige, natürliche Person werden, die sich über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten für den Verein besonders engagiert haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu Begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck vor allem durch die Zahlung eines jährlichen Beitrags unterstützen möchte. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er wird vom Vorstand mit schriftlichem Schreiben bestätigt. Der Vereinsvorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigem Grund ablehnen und Kündigungen aussprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Mitgliedsversammlung.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins Mitwirken.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand kann beschließen besondere Ausschüsse, Beiräte oder Boards zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Zur genauen Regelung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Im Außenverhältnis ist jeder Vorstandsangehörige zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt. Der Vorsitzende ist alsbald zu unterrichten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeiten des Vereins,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen,
- das Begründen und Aufheben von Beschäftigungsverhältnissen,
- die Annahme und Ablehnung eines Antrags auf Förderung einer Einrichtung oder Organisation,

- dem Einberufen und Auflösen von Boards, die Ernennung und Abberufung von Boardmitgliedern und der Erlass von zugehörigen Ordnungen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre berufen. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Nachfolger zu bestimmen.
3. Um die Handlungsfähigkeit auch dann zu gewährleisten, wenn eine Neuwahl vor Ende der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, verbleiben Vorstandsmitglieder bis zu Neuwahl im Amt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge.
 - Die Entscheidungsfindung über Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Der Vorstand hat einem Onlineverfahren mit 2/3 zuzustimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt

gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnte Mitgliedschaftsanträge

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Gliederung

Für jedes im Verein betriebene Projekt kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet und ein Abteilungsleiter vom Vorstand benannt werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in Ordnungen zu regeln.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, der 08.05.2024